



# Anlage „Digitale Leistungsanforderung“

§ 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 6, § 20 Abs. 1 KHSFV

zum Hauptantrag des Landes/der Länder:

vom:

## I. Angaben zum Vorhaben und zur Förderfähigkeit

### 1. Angaben zum Krankenhaus

Name:

Standort:

Träger:

### 2. Einrichtung eines krankenhauses internen digitalen Prozesses zur Anforderung von Leistungen

Ja

Nein

### 3. der die Leistungsanforderung und die Rückmeldung zum Verlauf der Behandlung in elektronischer Form ermöglicht

Ja

Nein

### 4. mit dem Ziel die krankenhauses interne Kommunikation zu beschleunigen

Ja

Nein

Bitte erläutern, wie das erreicht wird:

**5. kurze Vorhabenbeschreibung:**

**6. Begründung der Maßnahmen zur Verbesserung der Informationssicherheit unter Benennung der dafür eingereichten Nachweise (mind. 15 % der beantragten Fördermittel), § 22 Abs. 2 Nr. 2 KHSFV:**

II. Kostenaufstellung (§ 20 Abs. 1 KHSFV)

*bitte entsprechende Unterlagen beifügen*

- Kosten für erforderliche technische und informationstechnische Maßnahmen in Euro:
- Kosten für die Beratungsleistungen bei der Planung des konkreten Vorhabens in Euro:
- Kosten für erforderliche personelle Maßnahmen einschließlich der Kosten für Schulungen des Personals in Euro:
- Kosten für räumliche Maßnahmen, soweit sie für die technische, informationstechnische und personellen Maßnahmen erforderlich sind; nur in Höhe von 10 % der beantragten Fördermittel in Euro:
- Kosten für die Beschaffung von Nachweisen nach § 25 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 KHSFV in Euro:
- Sonstige Kosten in Euro:

### III. Fördertatbestandsspezifische Nachweise (§ 22 Abs. 2 KHSFV)

#### Das antragstellende Land legt/die antragstellenden Länder legen

- die Bestätigung des nach § 21 Abs. 5 KHSFV berechtigten Mitarbeitenden des zu beauftragenden Dienstleisters dem Antrag bei, dass das Vorhaben der Einrichtung eines digitalen Dienstes im Sinne des § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 KHSFV dienen soll und die Voraussetzungen des § 19 Abs. 2 KHSFV erfüllt werden (§ 22 Abs. 2 Nr. 4 KHSFV).
  
- dem Antrag den Nachweis über die Berechtigung der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters des zu beauftragenden IT-Dienstleisters gemäß § 21 Abs. 5 S. 1 KHSFV bei (§ 22 Abs. 2 Nr. 10 KHSFV)

### IV. Bestätigung des Landes betreffend die Einhaltung der Kostengrenze für bauliche Maßnahmen, § 20 Abs. 1 Nr. 3 2. Hs. KHSFV

- Das Land bestätigt, dass höchstens 10 Prozent der vorliegend beantragten Fördermittel für bauliche Maßnahmen verwendet werden.

**Alle Angaben sind vollständig und richtig.**

<b>Ort, Datum</b>	<b>Antragstellende Behörde(n)</b>
<b>Unterschrift(en)</b>	<b>Abdruck des/der Dienstsiegel(s)</b>